

Versicherungsmerkblatt für Ehrenamtliche



Alle Ehrenamtlichen sind ebenso wie die hauptamtlichen Caritas-Mitarbeitenden über den Caritasverband versichert.

1. Unfallversicherung

Aus sozialen Gründen hat der Gesetzgeber den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung über den Kreis der haupt- und nebenamtlich Tätigen hinaus ausgedehnt. Ehrenamtliche sind im Sozialgesetzbuch gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Dies gilt auch für Ehrenamtliche, wenn sie nur vorübergehend tätig sind. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft.

Er umfasst die Übernahme von Heilkosten, Rehabilitationskosten und Rentenleistungen.

Bei der Unfallversicherung ist auch der Weg zur Tätigkeit und zurück nach Hause mitversichert.

Bei Unterbrechung des Weges besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2. Haftpflichtversicherung

Für ehrenamtliche Tätige besteht auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen Haftpflichtversicherungsschutz. Ausgenommen sind die Schäden, die sie mit einem Kraftfahrzeug verursachen, da bei solchen Schäden die eigene Kfz-Haftpflicht-Versicherung in Anspruch genommen werden muss. Die Versicherungssummen sind begrenzt. Es gelten die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen.

3. Kraftfahrzeug-Kaskoschäden

Bei einer genehmigten Dienstreise von ehrenamtlich Tätigen mit dem privaten Kfz besteht Vollkasko-Versicherungsschutz mit einer Selbstbeteiligung von € 332,-. Es ist erforderlich, die Fahrt vorher genehmigen zu lassen. Dies ist besonders bei Ausfahrten, Reisen, Fahrten zu Fortbildungen u. ä. wichtig.

4. Schäden durch Diebstahl und Verlust

Für die Nutzung privater Arbeitsmittel (z. B. Kassettenrecorder, Musikinstrumente, Fahrräder usw.) übernehmen wir keine Haftung.

Wenden Sie sich in jedem Schadensfall vertrauensvoll an Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Ehrenamtliche.